VERORDNUNG (EWG) Nr. 2823/72 DES RATES

vom 28. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1653/72 zwecks Festsetzung der in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 153 der beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973, die ab 15. September 1972 gelten, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1653/72 (2) festgesetzt; infolge der Erweiterung der Gemeinschaft ist es erforderlich, diese Verordnung durch die in den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenen Orientierungspreise zu ergänzen.

Artikel 51 Absatz 2 der Akte sieht vor, daß bis zur ersten Preisannäherung die in jedem neuen Mitgliedstaat anzuwendenden Preise nach den in der gemeinsamen Marktorganisation für den betreffenden Sektor vorgesehenen Regeln in einer Höhe festgesetzt werden, die den Erzeugern dieses Sektors Erlöse ermöglicht, die den zuvor nach der innerstaatlichen Regelung erzielten Erlösen gleichkommen; nach Absatz 3 werden diese Preise für das Vereinigte Königreich jedoch so festgesetzt, daß die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu Marktpreisen führt, die dem in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines repräsentativen Zeitraums vor Anwendung der Gemeinschaftsregelung festgestellten Preisniveau vergleichbar sind.

Bei Rindfleisch gelten diese Bestimmungen für die Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder nach Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 90 der Akte.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Akte (4), müssen bei der Festsetzung der Orientierungspreise die zu erwartende Produktions- und Verbrauchsentwicklung bei Rindfleisch sowie die Situation auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung dieser Kriterien führt zur Festsetzung einheitlicher Preise für Irland und das Vereinigte Königreich und zur Festsetzung von Preisen für Dänemark, die dem Niveau der Gemeinschaftspreise entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1653/72 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Für Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland werden die Orientierungspreise jedoch wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht
Kälber	83,—
Ausgewachsene Rinder	67,—“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 174 vom 1.8.1972, S. 55.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972, S. 72.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS